

4. Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr Ottendorf-Okrilla (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) und des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat Ottendorf-Okrilla am 04.03.2013 mit Beschluss-Nr. GR 018/2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmung

(1) Kosten im Sinne des SächsBRKG sind:

- Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in dieser Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
- Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistungen der Leistungsnehmer sind Gebühren.

(2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiedereintrücken in die Feuerwache.

(3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung sind der Eigentümer, der Besitzer oder der Nutzungsberechtigte von Gebäuden, Gebäudeteilen oder Flächen.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Ottendorf-Okrilla im Sinne der §§ 6 und 69 SächsBRKG sowie für Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Gemeinde in der jeweils geltenden Fassung erhebt die Gemeinde Ottendorf-Okrilla Kostenersatz oder Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Kostenersatzpflicht besteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil

- die Alarmierung widerrufen worden ist oder
- der Anlass für die Leistung nicht oder nicht mehr besteht oder
- die Alarmierung missbräuchlich erfolgte oder
- automatische Brandmeldeanlagen eine Fehlalarmierung auslösten.

§ 3 Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

Kostenersatz wird für folgende Leistungen der Feuerwehr im Rahmen der §§ 22 Abs. 6 und § 69 Abs. 2 SächsBRKG verlangt, wenn

- die Leistungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden oder
- die Leistungen durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden oder
- die Leistungen im Zusammenhang mit Brandsicherheitswachen oder Brandverhütungsschauen stehen oder
- die Leistungen bei einem Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential entstanden sind oder
- der Einsatz infolge missbräuchliche Alarmierung oder Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen abgebrochen wurde.

§ 4 Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

Für andere Leistungen der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung, die auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG erbracht werden, werden Gebühren verlangt, soweit nicht in § 5 dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Gebühren sind für folgende Leistungen zu entrichten:

- Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und anderen umweltgefährdenden sowie gefährlichen Stoffen einschließlich der durch sie verursachten Schäden.
- Die Durchführung oder Mitwirkung bei Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten.
- Die Überlassung von Fahrzeugen, Geräten, Anlagen oder Material zum Ge- oder Verbrauch.
- Leistungen, die im Zuge der Herstellung, Verarbeitung, Beförderung, Abfüllung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten sowie von anderen gefährlichen Gütern und besonders feuergefähr-

lichen Stoffen i. S. d. Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) erforderlich werden.

- Leistungen, die neben den Brandverhütungsschauen im Zusammenhang mit dem vorbeugenden Brandschutz stehen, insbesondere Beratungen und Auskünfte zu Brandschutzkonzepten, Begutachtungen und Stellungnahmen.
- Andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung Einzelner ergibt.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes bzw. der Gebühren

- (1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses in § 8 dieser Satzung sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und der Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist auch Grundlage für die Erhebung von Gebühren.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Kalendertag berechnet.
- (3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anders bestimmt ist, zusammen aus
 - den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr,
 - den Sätzen für die eingesetzten Fahrzeuge einschließlich feuerwehrtechnischer Beladung.
- (4) Entstehen der Feuerwehr sonstige Kosten über die des Absatzes 3 hinaus, so sind auch diese zu erstatten.
- (5) Für die bei kostenerstattungspflichtigen Leistungen verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags i. H. v. 10% berechnet.
- (6) Kosten für die Wiederbeschaffung von Geräten oder Ausrüstungsgegenständen, die durch Verlust oder Unbrauchbarkeit entstehen, sind nur bei Verschulden des Kostenpflichtigen zu erstatten.
- (7) Kostenersatz für bereitgestelltes, aber nicht tatsächlich benötigtes Personal oder Fahrzeuge einschließlich feuerwehrtechnischer Beladung wird nur verlangt, wenn dies der Kostenschuldner zu vertreten hat.
- (8) Kosten für Hilfeleistungen Dritter, z. B. anderer Gemeinden, Werksfeuerwehren oder des Landkreises, werden unabhängig von dieser Satzung in Höhe der verlangten Erstattung berechnet.
- (9) Die Gemeinde kann auf die Erhebung von Kosten ganz oder teilweise verzichten, soweit dies eine unbillige Härte für den Kostenschuldner bedeutet.

§ 6 Kostenschuldner

- (1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird verlangt:
 - in den Fällen des § 3 Nummer 1 und 5 vom Verursacher oder dem Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage,
 - in den Fällen des § 3 Nummer 2 und 4 vom Halter des Fahrzeuges bzw. Eigentümer, Besitzer oder Betreiber der Anlage,
 - in den Fällen des § 3 Nummer 3 vom Veranstalter oder Einrichtungsträger.
- (2) Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend § 69 Abs. 3 SächsBRKG verlangt von:
 - demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat,
 - demjenigen, der nach anderen gesetzlichen Vorschriften dafür herangezogen werden kann,
 - demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist bzw. die Leistung erbracht wurde,
 - demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine Sache ausübt oder Eigentümer einer Sache ist, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat.
- (3) Wird die Gemeinde von Dritten, insbesondere benachbarten Gemeinden oder anderen öffentlichen Trägern im Rahmen der Amtshilfe um eine Hilfeleistung gebeten, die den Einsatz der Feuerwehr erforderlich macht, kann die Erstattung der Aufwendungen in sinngemäßer Anwendung des Absatzes 2 verlangt werden. Dies gilt im Falle von Gefahr im Verzug auch für ein Tätigwerden der Feuerwehr ohne Auftrag. Die Regelung aus Satz 1 gilt nicht, wenn
 - es sich um eine Pflichtaufgabe nach § 3 handelt oder
 - wenn eine Vereinbarung der Kostenträger besteht, die Anderes regelt.
- (4) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz oder Gebühren entsteht mit Beendigung des Einsatzes/der Leistung der Feuerwehr und wird 14 Kalendertage nach Zugang des Kostenbescheides fällig.

§ 8 Kostenverzeichnis

Gegenstand	Kostensatz in €/Std.
1.) Personalkosten je Einsatzkraft und Stunde	
Einsatzkräfte	35,00
2.) Stundensätze für Fahrzeuge (inklusive feuerwehrtechnischer Beladung)	
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	170,00
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	170,00
Tanklöschfahrzeug TLF 20/40	140,00
Drehleiter DLK 23/12	180,00
Hilfsrüstwagen HRW	85,00
Einsatzleitwagen ELW	55,00
KatSchutzFahrzeug GWL-1	40,00
3.) Brandsicherheitswache bei Veranstaltungen (Die Kostenpflicht besteht auch dann, wenn weniger als 3 Tage vor der jeweiligen Veranstaltung eine Absage seitens des Veranstalters erfolgt und der Feuerwehr bereits Kosten entstanden sind oder noch entstehen.)	
Personalkosten	50% von 1.)
Bereitstellungskosten für Fahrzeuge	50% von 2.)
4.) Technischer Fehlalarm oder missbräuchliche Alarmierung	
Personalkosten	siehe 1.)
Kosten für Fahrzeuge	siehe 2.)
mindestens jedoch pauschal	500,00
5.) sonstige Kosten und Verbrauchsmaterialien	
Sonstige Kosten	Kosten nach Aufwand
Verbrauchs- und Einwegmaterial (insbesondere z. B. 1. Hilfe-Material, Schaumlöschmittel, Chemikalienschutzbekleidung, Einwegoverall, Hochdruckkübelspritze, Handfeuerlöscher, Brandfluchthaube, Pressluftfüllungen, Ölbindemittel, Ölsperre)	Kosten der Wiederbeschaffung zu Selbstkostenpreisen, ggf. Entsorgungskosten, zuzüglich 10% Verwaltungskostenzuschlag

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung am 01.07.2013 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die 3. Satzung zur Regelung des Kostensatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr Ottendorf-Okrilla, Beschluss Nr. GR 075/2007 vom 04.09.2007, außer Kraft gesetzt.